

Verteiler: Mitglieder des Wirtschaftsausschusses
des Deutschen Bundestages

20.06.2008

CM/bk (GR-Br-080620-Wirtschaftsausschuss MdB)

Novellierung des Schornsteinfegerwesens

Nachtrag zur Anhörung:

- 1. ENEV-Novelle – Neue Aufgaben des Bezirksschornsteinfegermeisters**
- 2. Beschäftigungseffekte der Schornsteinfegertätigkeiten im SHK-Bereich vernachlässigenswert gering**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten uns an dieser Stelle zunächst einmal bedanken, dass die von uns geäußerten Bedenken insoweit aufgegriffen wurden, als wir in der Sachverständigenanhörung am 16.06.2008 die Möglichkeit hatten, noch offene Fragen zu beantworten.

1. ENEV-Novelle

Aus aktuellem Anlass möchten wir im Nachgang allerdings noch folgenden wichtigen Hinweis nachreichen:

Die Bundesregierung hat am 18.6.2008 im Rahmen des Beschlusses zum zweiten Klimaschutzpaket auch eine Neuregelung der ENEV beschlossen. Durch diese werden dem Bezirksschornsteinfegermeister in § 26b ENEV neue Aufgaben zugewiesen. In der Anhörung zum Verordnungsentwurf wurde ausdrücklich zugesagt, Regelungen zu treffen, die eine Verquickung hoheitlicher und privatwirtschaftlicher ausschließen. Diese sind nach Auffassung der Bundesregierung (s. Anlage, Begründung zu § 26b ENEV-Novelle, S. 99) im Schornsteinfegergesetz zu treffen. Da hinsichtlich der Beibehaltung des Prinzips „Wer misst, wartet nicht und umgekehrt“ zwischen den Vertretern des SHK-Handwerks und des Schornsteinfegerhandwerks Konsens zu bestehen scheint, bitten wir bei einer eventuellen Aufnahme des Themas „Nebentätigkeitsverbot“ um entsprechende Berücksichtigung auch dieser Frage.

zuständige Behörde von Dämmarbeiten erfahren, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung und des genannten Gesetzes durchgeführt wurden. Auf Grund einer Information über eine Dämmarbeit kann die Behörde davon ausgehen, dass ein Verstoß gegen eine Dämmpflicht nicht vorliegt.

Zu § 26a Abs. 4

Um einen wirksamen Vollzug dieser Vorschrift und der Anforderungen dieser Verordnung gewährleisten zu können, muss die zuständige Behörde sich wenigstens stichprobenweise die Erklärungen nach den Absätzen 1 und 3 vorlegen lassen und auf diese Weise die Erfüllung der Pflichten nach den Absätzen 1 und 3 überwachen. Die konkrete Ausgestaltung solcher Stichprobenverfahren bleibt den Ländern überlassen.

Zu § 26b (Aufgaben des Bezirksschornsteinfegermeisters)

Der neue § 26b dient der Stärkung des Vollzugs der EnEV. Zu diesem Zweck sollen die Bezirksschornsteinfegermeister gesetzlich mit der Aufgabe betraut werden, einmalig im Rahmen der ersten Feuerstättenschau nach dem Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung bestimmte Sichtprüfungen vorzunehmen, Fristen zur Nacherfüllung zu setzen und im Falle der Nichterfüllung die zuständige Behörde zu unterrichten. Aus Sicht des kontrollierten Eigentümers oder Bauherrn genügt zum Nachweis der Pflichterfüllung die Vorlage einer Unternehmer- bzw. einer Eigentümererklärung. Das Konzept folgt Vorbildern aus den Ländern.

In den Anhörungen ist die Forderung nach einem Nebentätigkeitsverbot für den Bezirksschornsteinfegermeister in Fällen des Tätigwerdens nach § 26b vorgetragen worden, d.h. einem Verbot, im Falle von Beanstandungen die Mängel selbst beseitigen zu dürfen. Regelungen zur Nebentätigkeit von Bezirksschornsteinfegermeistern können in der Energieeinsparverordnung nicht getroffen werden. Solche Fragen sind vielmehr Gegenstand des Schornsteinfegerrechts. Nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens soll das Nebentätigkeitsverbot mit dem Inkrafttreten der Novelle aufgehoben werden. Die Begründung zu dem Regierungsentwurf führt hierzu Folgendes aus: Mit der Aufhebung des Nebentätigkeitsverbots „steht den Betrieben des Schornsteinfegerhandwerks künftig grundsätzlich unbeschränkt die Möglichkeit offen, Tätigkeiten anzubieten, die nicht zu dem klassischen Aufgabenbereich des Schornsteinfegerhandwerks gehören. Das erleichtert zum Beispiel auch die Ausübung der Energieberatung. Ergänzend wird im Gesetz vorgeschrieben, dass die Bezirksbevollmächtigten die verbleibenden Vorbehaltsaufgaben ordnungsgemäß und gewissenhaft sowie mit der gebotenen Unparteilichkeit erfüllen müssen. Sie dürfen ihre Stel-

2. Beschäftigungseffekte

Durch einen Sachverständigen wurde im Rahmen der Anhörung geäußert, dass gemäß einer Studie des Forschungszentrums Jülich aufgrund der Schornsteinfegertätigkeiten ca. 45.000 Arbeitsplätze in anderen Branchen geschaffen bzw. erhalten würden.

Hierzu möchten wir anmerken: Die zitierte Studie aus dem Jahr 2003, bei der es sich um eine Auftragsarbeit für den Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks handelte, hält hinsichtlich der Frage von Beschäftigungseffekten einer ernsthaften Prüfung in keiner Weise stand. Die Verfasser stellen mehrfach selbst fest, dass für eine Quantifizierung belastbare Daten fehlen. Daher unterstellt man in der Studie die unbewiesene Arbeitshypothese, dass sich die Verantwortlichkeit für Kesselerneuerungen zu je 50 % auf Schornsteinfeger und Heizungsbauer aufteilen würde.

Geht man richtigerweise allein von der Beseitigung unzulässiger CO-Werte und der Beseitigung von Abgasverlusten aus, die aufgrund gezielter Beanstandungen aus originären Schornsteinfegertätigkeiten rühren, bleiben von den zitierten 45.000 Personenjahren lediglich ganze 1.520 übrig. Diese Zahl bezieht sich auf das Jahr 2003 bei einer Beanstandungsquote von ca. 8 %. Heute liegen wir bei ca. 5 % und demnächst sicherlich bei 3 % Beanstandungen, so dass die Beschäftigungseffekte, die aus dem originären Schornsteinfegerhandwerk herrühren, vernachlässigenswert sein dürften. Die Feststellung, dass aus Schornsteinfegertätigkeiten 45.000 Arbeitsplätze, insbesondere im SHK-Handwerk geschaffen und erhalten werden, ist nicht haltbar.

Im Übrigen bezieht sich die Studie auf die damalige Regelung des Schornsteinfegerwesens und kann schon aus diesem Grund keine Aussagen dazu treffen, wie sich eine Neuregelung des Schornsteinfegerwesens auswirken wird. Daher ist sie für die heutige Situation nur bedingt anwendbar.

In einer aktuellen Studie der angesehenen GfK, die Anfang des Jahres veröffentlicht wurde, wird festgestellt, dass nach hohen Heizkosten und der defekten Heizungsanlage die stärkste beeinflussende Kraft für Heizkesselerneuerungen der Heizungsinstallateur und dessen Beratung ist.

Interessanterweise wird die Energieberatung von Modernisierern der Studie zufolge wenig beansprucht. Vom Heizungsbauer hingegen erwartet der Kunde insbesondere umfassende Informationen, vor allem auch über alternative Energienutzung wie Wärmepumpen und Solaranlagen, die vom Schornsteinfeger aus verständlichem Eigeninteresse weniger empfohlen werden, da die Anlagen aus seinem Aufgabenbereich herausfallen und er sich damit selber schaden würde.

Einen Beitrag zur erneuerbaren Energienutzung leistet dieses Gesetz also nicht. Im Gegenteil, es hilft eher, solche zu verhindern.

Für die Berücksichtigung dieses Nachtrags möchten wir uns an dieser Stelle bedanken.

Freundliche Grüße

ZENTRALVERBAND
Sanitär Heizung Klima

gez. Andreas Müller
stv. Hauptgeschäftsführer

gez. RA Carsten Müller-Oehring
Grundsatzreferat Recht